

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung

beschließt

der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 einstimmig folgende „Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung von Fellbacher Märkten und deren Durchführung“ zum 01.03.2024:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Fellbacher Märkte

1. Die Stadt Fellbach (nachfolgend „Stadt“ genannt) veranstaltet und betreibt
 - 1.1 Fellbacher Herbst
 - 1.2 Fellbacher Weihnachtsmarkt
 - 1.3 Fiesta International

als jährlich wiederkehrende Spezialmärkte

- 1.4 Sonstige Spezialmärkte

als unterschiedliche und unregelmäßig stattfindende Spezialmärkte,

jeweils als öffentliche, für jedermann zugängliche Veranstaltungen, im Folgenden: **Fellbacher Spezialmärkte.**

2. Die Stadt Fellbach veranstaltet und betreibt Wochenmärkte, als für jedermann zugängliche Veranstaltungen, im Folgenden: **Fellbacher Wochenmärkte.**

§ 2 Definitionen und Zulassungen

1. Ein Spezialmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren anbietet. Die Fellbacher Spezialmärkte werden durch diese Satzung gem. § 69 Abs. 1 S. 2 GewO auf Dauer zugelassen.
2. Ein Wochenmarkt ist gem. § 67 Abs. 1 GewO eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der in § 67 Abs. 1 Ziff. 1-3 genannten Waren feilbietet. Die Fellbacher Wochenmärkte werden durch diese Satzung gem. § 67 Abs. 1 auf Dauer zugelassen.
3. Für nach Art und Umfang vergleichbare Veranstaltungen, die nicht unter die Definition der Nummern 1 und 2 fallen, finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 3 Marktkonzepte, Übertragungsbefugnis

1. Die Stadt bestimmt für die Fellbacher Märkte und jeweils ein Marktkonzept.
2. Die Stadt ist befugt, die Erarbeitung der Marktkonzepte, die Vorbereitung einschließlich der Zulassung der Teilnehmenden und die Durchführung der Fellbacher Märkte, sowie die Entgelterhebung unter Einhaltung der Regelungen dieser Satzung durch Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Eine Änderung des jeweiligen Marktkonzepts bedarf der Zustimmung der Stadt; Anpassungen des jeweiligen Marktkonzepts aufgrund der Änderung rechtlicher Gegebenheiten sowie aus sicherheitstechnischen Gründen liegen im Ermessen des Dritten.
3. Die Marktkonzepte sind öffentlich bekannt zu machen.

A. Fellbacher Spezialmärkte

II. Allgemein

§ 4 Ort der Veranstaltung, Veranstaltung und Zeiten der Fellbacher Spezialmärkte

1. Die Fellbacher Spezialmärkte finden in der Innenstadt der Stadt Fellbach auf den in der Festsetzung nach § 69 GewO bezeichneten Plätzen, Wegen und Straßen statt, im Folgenden: Veranstaltungsgelände.
2. Der Termin sowie tägliche Öffnungs- und Betriebszeiten der Fellbacher Spezialmärkte werden jährlich auf den Internetseiten der Stadt Fellbach bekanntgegeben. In der Regel finden statt
 - 1.1 Fiesta International: 3. Juniwochenende
 - 1.2 Fellbacher Herbst: Zweites Oktoberwochenende
 - 1.3 Fellbacher Weihnachtsmarkt: Samstag vor dem 1. Advent bis 22.12.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Der Marktcharakter des jeweiligen Fellbacher Spezialmarktes ergibt sich aus dessen Marktkonzept.
2. Die Sortimente haben sich am jeweiligen Marktkonzept zu orientieren.
3. Alkoholische sowie alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr dürfen, soweit dies das Marktkonzept zulässt, an Ort und Stelle verabreicht werden.
4. Auf den Fellbacher Spezialmärkten können, soweit dies das Marktkonzept zulässt, auch unterhaltende Tätigkeiten (z. B. Fahrgeschäfte) im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausgeübt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

1. Die Teilnehmer des jeweiligen Fellbacher Spezialmarktes haben mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind ebenfalls zu beachten. Für jeden Fellbacher Spezialmarkt wird ein Sicherheitskonzept erstellt und in Abstimmung mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden jährlich fortgeschrieben; die Teilnehmer werden über die für sie relevanten Anforderungen des Sicherheitskonzepts rechtzeitig vor der Veranstaltung informiert.
2. Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:

- a) Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, sowie Werbematerial aller Art außerhalb der Standfläche zu verteilen.
- b) Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art während der Veranstaltung und Anwesenheit von Besuchern, ausgenommen auf Weisung der Veranstaltungsleitung.
- c) Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit während der Veranstaltung zu gestatten. Den Weisungen der Stadt und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 7 Sauberhaltung, Entsorgung

1. Die Teilnehmer (§ 10 Abs. 1) haben jede vermeidbare Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes zu unterlassen. Sie haben zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
2. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Platz von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrloch zu reinigen und eigenverantwortlich zu entsorgen.
3. Die Entsorgung von flüssigen Abfällen (Fett etc.) über die öffentliche Kanalisation ist strengstens verboten.
4. Das Aufstellen von geeigneten Abfallbehältnissen (Mülltonnen) kann insbesondere von Teilnehmern verlangt werden, an deren Stand infolge des Produktsortiments mit dem Anfall von größeren Mengen Abfall zu rechnen ist.

§ 8 Haftung

1. Die Teilnehmer übernehmen für die Flächen und Wege auf ihren Standflächen sowie für ihre Standaufbauten vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Teilnehmer haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden die insbesondere durch seine Waren, seine Fahrzeuge, seine Verkaufseinrichtung und deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen sowie im Zusammenhang mit seinem Verhalten bzw. dem seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Dies gilt auch für Pflichten nach § 7 Abs. 1 der Satzung. Für mögliche Schäden haben

sie die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie als Veranstalter geltend gemacht werden können vollumfänglich freizustellen.

3. Die Teilnehmer haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegungen oder wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Solche nicht zu vertretenden Ereignisse sind insbesondere neben kritischen Wetterereignissen auch nicht beherrschbare Umfeldrisiken, die nach Einschätzung der Stadt eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Festbetriebes erforderlich machen können. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Teilnehmer haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Satzung. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, die Zulassung eines Teilnehmers zu widerrufen, wenn ein Schadensfall von ihm schuldhaft zu vertreten ist.
5. Teilnehmer der Fellbacher Spezialmärkte haben eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden mit angemessenen Deckungssummen auf Anforderung nachzuweisen. Einzelheiten hierzu enthalten die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen.

III. Verfahren Zulassung zu Spezialmärkten

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Stadt gibt durch öffentliche Bekanntmachung die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen (Marktkonzept) für den jeweiligen Fellbacher Spezialmarkt bekannt, insbesondere:
 - a) den exakten Zeitraum sowie Charakter und Ziel der Veranstaltung
 - b) die Anforderungen an Art, Größe und Aussehen der Verkaufseinrichtungen
 - c) Form und Inhalt der Bewerbung sowie die Bewerbungsfrist
 - d) die zugelassenen Sortimente bzw. Anbietergruppen
 - e) Auswahlkriterien
 - f) sonstige Bedingungen.
2. Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Fellbacher Spezialmarkt ist bis zum in der jeweiligen Bekanntmachung benannten Bewerbungsschluss schriftlich und vollständig einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Stadt bis zum in der jeweiligen Bekanntmachung benannten Termin nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

§ 10 Standplätze

1. Die zugelassenen Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt und ihre Beauftragten. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

3. Die Stadt weist die Standplätze nach Maßgabe und im Rahmen der Teilnahmebedingungen sowie der vorhandenen Flächen zu. Es besteht generell kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes, insbesondere auch nicht in einer bestimmten Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

§ 11 Zulassung und Teilnahmebedingungen

1. Die Stadt entscheidet in einem Auswahlverfahren nach öffentlicher Bekanntmachung über die Zulassung der Teilnehmer zum jeweiligen Fellbacher Spezialmarkt. Dies erfolgt nach den Teilnahme- und Zulassungsbedingungen (Marktkonzept) für den jeweiligen Fellbacher Spezialmarkt benannten Auswahlverfahren und -kriterien. Ferner wird neben der Attraktivität das Merkmal der Ortsansässigkeit berücksichtigt.
2. Als Zulassung gilt deren schriftliche Mitteilung. Die Zulassung gilt befristet und ist nicht übertragbar.
3. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn:
 - a) der Teilnehmer oder seine Bediensteten gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zulassung, der Teilnahmebedingungen oder wiederholt gegen Einzelanweisungen der Veranstalterin oder ihrer Beauftragten verstoßen haben.
 - b) der Teilnehmer die fälligen Entgelte oder Nebenkosten nicht oder nicht fristgerecht bezahlt.
 - c) bekannt wird, dass bei Zuweisung bzw. Erteilung der Zulassung Versagungsgründe vorlagen.
 - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Marktverkehr ungeeignet ist. Eine solche Ungeeignetheit liegt vor, wenn Umstände bekannt werden, dass der Antragsteller insbesondere gegen lebensmittel-, gewerbe-, hygienerechtliche oder steuer- und abgabenrechtliche Vorschriften verstößt bzw. verstoßen hat.
 - e) das jeweilige Festgelände ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - f) der Teilnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten den „Marktfrieden“ gestört haben.
4. Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
5. Den Teilnehmern des jeweiligen Fellbacher Spezialmarktes werden gesonderte Teilnahmebedingungen übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen:
 - a) Marktfläche, Marktzeiten
 - b) Zuweisung, Widerruf und Räumung der Standplätze
 - c) Aufbau- und Abbau mit marktbetrieblichen und technischen Erfordernissen
 - d) Gestaltung der Verkaufseinrichtungen
 - e) sicherheitsrelevante Auflagen und Hinweise

IV. Entgelte

§ 12 Entgelterhebung

1. Die Stadt erhebt Entgelte für die Standplätze auf den Veranstaltungsgeländen. Das Entgeltverzeichnis ist öffentlich bekanntzumachen.
2. Die Stadt hebt Gebühren, soweit dies in den einschlägigen sonstigen Satzungen auch für die Spezialmärkte vorgesehen ist (z.B. Sondernutzungsgebühren).

§ 13 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Entgeltschuldner innerhalb eines Standplatzes haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entgeltberechnung

1. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem öffentlich bekanntzumachenden Entgeltverzeichnis.
2. Maßstab für die Berechnung der Entgelte ist die zugewiesene Fläche sowie die Art der Nutzung. Zusätzlich bemisst sich das Entgelt nach der Lage des Marktstandes innerhalb des Veranstaltungsgeländes.
3. Die Höhe des jeweiligen Gesamtentgeltes ergibt sich aus den im Entgeltverzeichnis genannten Bedingungen.
4. Macht der Teilnehmer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.
5. Nebenkosten wie die Kosten für die Stromversorgung der Stände und Geschäfte, für den Bezug von Wasser und für die Beseitigung von Abwässern, Toiletten und Sonstiges sind von den nach dieser Satzung erhobenen Entgelten nicht umfasst und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 15 Sicherheiten

Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt bei der Erteilung der Zulassung eine Sicherheitsleistung für mögliche Folgekosten zu verlangen.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Entgeltspflicht für den jeweiligen Fellbacher Spezialmarkt entsteht mit der Zulassung.
2. Die Festsetzung des Entgelts erfolgt bei den Marktbeschickern durch Rechnungsstellung.

3. Die Entgelte sind innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Entgeltrechnung zu entrichten.
4. Die Entgelte sind unbar zu entrichten. Der Entgeltspflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen.

§ 17 Umsatzsteuer

Die im Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Die zu entrichtenden Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe, in der sie die Stadt zu leisten hat. Nettoentgelte und Umsatzsteuer bilden das Gesamtentgelt.

B Fellbacher Wochenmärkte

§ 18 Entsprechende Anwendung der Regelungen für Fellbacher Spezialmärkte (A)

Die Regelungen unter A sind auf Fellbacher Wochenmärkte entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 19 - 23 nichts anderes geregelt ist.

§ 19 Ort der Fellbacher Wochenmärkte, Veranstaltungstage und -zeiten

Wochenmärkte finden statt in

1. Schmiden: Wöchentlich, freitags von 13-17.30 Uhr (gegebenenfalls Verschiebung aufgrund von Feiertagen), Otilia-Frech-Platz beim Großen Haus.
2. Fellbach: Wöchentlich, samstags 7-12 Uhr (gegebenenfalls Verschiebung aufgrund von Feiertagen), Marktplatz beim Rathaus.

§ 20 Teilnehmerkreis

1. Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche Anbieter mit Gewerbescheinen oder Reisegewerbekarten. Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen dürfen im Rahmen von Aktionsständen teilnehmen.
2. Parteien sind im Rahmen von Wahlen 6 Wochen vor der Wahl mit Informationsständen zugelassen.

§ 21 Warensortiment

1. Die Fellbacher Wochenmärkte sind sogenannte „Grüne Märkte“. Das Warensortiment orientiert sich damit an den Vorgaben der Gewerbeordnung und umfasst vorrangig Lebensmittel.

2. Alkoholische Getränke dürfen nur dann angeboten werden, wenn sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- oder Gartenbaus hergestellt werden.
3. Das „grüne“ Sortiment darf im Rahmen von Aktionsständen um weitere Waren und Dienstleistungen ergänzt werden, solange es nicht in Konkurrenz zum üblichen Angebot steht und in Anzahl und Dauer begrenzt ist. Zu diesem Zweck stehen in Fellbach 3 Aktionsflächen und in Schmiden 2 Aktionsflächen zur Verfügung.

§ 22 Zulassung und Teilnahmebedingungen

1. Die Stadt entscheidet in einem Auswahlverfahren nach öffentlicher Bekanntmachung über die Teilnehmer der einzelnen Fellbacher Wochenmärkte. Der Entscheidung sind geprüfte Eignungsnachweise und Warensortimente zugrunde zu legen.
2. Die Zulassung erfolgt für Dauerbeschicker oder Aktionsteilnehmer getrennt. Dauerbeschicker werden für den Zeitraum vom 01.03. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zugelassen, Aktionsteilnehmer für den Zeitraum der Aktion.
3. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zulassung versagt oder widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Gründe des § 11 Abs. 3 vorliegen oder der Teilnehmer den ihm zugeteilten Stand wiederholt nicht beschickt oder betreibt (z.B. 3 Wochenmärkte hintereinander bzw. weniger als 60 % der stattfindenden Wochenmärkte).

§ 23 Standentgelte

1. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem öffentlich bekanntzumachenden Entgeltverzeichnis.
2. Die Standentgelte werden vierteljährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

C Sonstige Vorschriften

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:
 - a) Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 4 Abs. 1 und 2),
 - b) die Bestimmungen zum Auf- und Abbau (§ 11 Abs. 1 bis 8),
 - c) die Bestimmungen zum Verhalten (§ 5 Abs. 1 bis 5),
 - d) die Bestimmungen zur Sauberhaltung (§ 6 Abs. 1 bis 3),
2. sowie derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt, Weisungen der Marktaufsicht

oder der Veranstaltungsleitung nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.

3. Die Höhe des Verwarngeldes bzw. der Geldbuße richtet sich nach den §§ 56 bzw. 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Fellbacher Amtsblatt zum 01.03.2024 in Kraft.